

# Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson

Änderung vom 7. November 2012

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)*

*verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005<sup>1</sup> über die Chemikalien-Ansprechperson wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Ansprechperson muss Auskunft darüber geben können, welche Personen im Betrieb oder in der Bildungsstätte über die erforderliche Sachkenntnis nach Artikel 81 Absatz 1 ChemV verfügen, wenn der Betrieb oder die Bildungsstätte Stoffe oder Zubereitungen abgibt:

- a. der Gruppe 1 oder 2 nach Anhang 6 ChemV;
- b. die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen.

*Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c*

<sup>1</sup> Betriebe und Bildungsstätten müssen die Ansprechperson den kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert mitteilen, wenn sie:

- b. *Aufgehoben*
- c. Stoffe oder Zubereitungen der Gruppe 1 oder 2 nach Anhang 6 ChemV oder Stoffe oder Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, gewerblich an Dritte abgeben und dazu nach Artikel 81 Absatz 1 ChemV über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sachkenntnis verfügen müssen;

*Art. 5*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 813.113.11

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

7. November 2012

Eidgenössische Departement des Innern:

Alain Berset